

Sehr geehrter Motorbootkapitän!

Willkommen auf unserem schönen und sauberen Attersee, einer der wenigen Seen auf dem das Motorbootfahren noch erlaubt ist. Um diese Möglichkeit noch lange zu erhalten, möchten wir Sie ersuchen einige Gesetze und Regeln unbedingt zu befolgen.

Grundsätzlich benötigt man zum Führen eines Motorbootes (Elektro –oder Verbrennungsmotor) mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW (6 PS) einen Befähigungsnachweis (Schiffsführerpatent, Motorbootführerschein). Für Motorboote unter 4.4 kw genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Motorboote mit einem Elektroantrieb unter 500 Watt reicht das 12. Lebensjahr.

Das Motorbootfahren (Motorfahrzeuge mit Maschinenantrieb) auf dem Attersee ist vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres verboten. Zwischen 21:00 und 07:00 Uhr gilt ein Nachtfahrverbot.

Es gibt wie auf allen österreichischen Seen auf dem Attersee eine Uferzone von 200 Meter. Diese Zone darf nur zum An- und Ablegen annähernd im rechten Winkel zum Ufer mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h durchfahren werden. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem offenen Wasser liegt bei 50 km/h. Ausserdem gibt es eine Alkoholobergrenze von 0,5 Promille.

Verunreinigungen durch Öle und Treibstoffe von Motoren sind auf das dem Stand der Technik unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Das Starten von Motoren nach Einwinterung (Konservieröle werden nicht verbrannt und können den See verunreinigen) ist zu unterlassen und soll an Land erfolgen.

Die 2 wichtigsten Schifffahrtszeichen sind:

1. Gesperrte Wasserfläche- Badeschutzzone



Absolutes Fahrverbot für alle Fahrzeuge (auch Ruder- und Segelboote) vom 1. Mai bis 30. September 100 m in den See hinaus. Die Breite ergibt sich durch die Situierung der Zeichen, oder durch Zusatztafeln mit Meterangabe.

2. Start u.- Landegasse für Wasserschi (Wasserschischulen)



Die Breite dieser Gasse beträgt normalerweise 40 m und reicht 200 m in den See hinaus und ist zusätzlich in Ufernähe mit Bojen gekennzeichnet. Die Start- und Landegasse ist zusätzlich am Ufer durch einen gelben Ball auf einer 3m hohen Stange zu kennzeichnen, wobei Start- und Landegasse in Betrieb ist, wenn sich der Ball oben befindet. Es gilt auch hier ein absolutes Fahrverbot für alle Fahrzeuge und außerdem ein Bade u.- Tauchverbot.

Einige wichtige Regeln zum privaten Wasserschifahren:

- Nur bei Tag und klarer Sicht.
- In Uferzonen (200 m) verboten.
- Es muss eine weitere Person zur Beobachtung des Wasserschifahrers an Bord sein (mind. 14 Jahre alt).
- Außer dem Schiffsführer und dem Beobachter dürfen nur Personen zur Sportausübung an Bord sein.
- Abstand zu anderen Fahrzeugen und Badenden mind. 20 m.
- Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein, weiters darf dieses nicht leer nachgezogen werden.
- Max. 2 Wasserschifahrer hinter einem Fahrzeug.
- Schwimmwestenzwang für geschleppte Personen.

Auf dem Attersee ist eine optische Sturmwarneinrichtung (Blinkleuchten) installiert. Bei Warnung müssen die Schiffsführer ihr Fahrverhalten so einrichten, dass sie noch vor Eintritt der Gefahr einen Hafen oder ein zum Landen geeignetes Ufer sicher erreichen können.

Dieser Ratgeber enthält nur die wichtigsten Regeln. Genauere Informationen können sie im [Bundesgesetzblatt Nr. 62/1997](#) nachlesen. Weitere Informationen: [schiffbare Gewässer in Oberösterreich](#) sowie [Einsatzbeschränkungen für Sportfahrzeuge auf dem Attersee](#). Außerdem können sie sich bei den Polizeidienststellen und bei der Schiffsführerschule – Wasserschischule Pölzleithner in Unterach informieren.

Wir wünschen Ihnen viele schöne Stunden auf unserem See und eine
Handbreit Wasser unter dem Kiel.